



SPÖ Gemeinderatsklub
Rathaus
Maria-Theresien-Straße 18
A - 6020 Innsbruck
Tel. +43 (512) 5360-1331
Fax +43 (512) 5360-1731
klub@spoeinnsbruck.at

Innsbruck, am 22.4.2021

ANFRAGE

Städtische MitarbeiterInnen

Der SPÖ-Gemeinderatsklub stellt zum politischen Wirken von MitarbeiterInnen des Stadtmagistrats in der Öffentlichkeit einige Fragen an den Bürgermeister der Stadt Innsbruck sowie an alle sonstigen zuständigen Stellen. Nicht zum ersten Mal kritisiert ein persönlicher städtischer Mitarbeiter eines Stadtsenatsmitgliedes in den sozialen Medien (v.a. Twitter) und damit in aller Öffentlichkeit (Mindestpublizität und erhöhte Reichweite inklusive öffentlichkeitswirksam spürbare Interaktionsdichte) ein Mitglied des Innsbrucker Gemeinderates auf eine bedenkliche Art und Weise.

- (1) Aufgrund welcher rechtlichen Grundlagen ist es durch städtischen Bestimmungen gestattet und gedeckt, dass MitarbeiterInnen des Stadtmagistrats in den sozialen Medien und damit in aller Öffentlichkeit (Mindestpublizität und erhöhte Reichweite inklusive öffentlichkeitswirksam spürbare Interaktionsdichte) Mitglieder des Innsbrucker Gemeinderates auf persönlich diffamierende Art und Weise attackieren?
- (2) Genügt die Behauptung, sich in den sozialen Medien „privat“ zu äußern, um eine tatsächliche und in der Außenwahrnehmung plausible Spaltung einer Persönlichkeit in die vollkommen getrennten Komponenten „Privatperson“ und „städtischer Mitarbeiter“ zu gewährleisten?
- (3) Hat es in der Vergangenheit (Zeitraum 2010 bis 2021) Fälle gegeben, in denen sich MitarbeiterInnen des Magistrats und/oder politischer Büros öffentlichkeitswirksam (v.a.) auf Social Media zu politischen Akteuren (GemeinderätInnen der Stadt Innsbruck) geäußert haben, was dazu geführt hat, dass Abmahnungen durch deren Vorgesetzte erfolgt sind oder Eintragungen in ihre Personalakten vorgenommen wurden?
(a) Wenn ja, wie oft war dies im genannten Zeitraum der Fall, was waren die konkreten Anlässe für die Abmahnungen und die Eintragungen und was sind die sich daraus ableitenden Konsequenzen für die betreffenden Personen? (b) Wenn nein, kann man das wirklich definitiv ausschließen und im Falle den Beweis erbringen, dass es

tatsächlich nie derlei Abmahnungen und Personalakteneintragungen gegeben habe?

- (4) Hat es darüber hinaus bereits disziplinarrechtliche Konsequenzen für derlei (= oben geschildertes) Verhalten durch MitarbeiterInnen der Stadt Innsbruck bzw. eines ihrer politischen Büros gegeben? (a) Wenn ja, welche und wann? Ganz gleich, ob ja oder nein: (b) Hat es darüber hinaus derlei Vorfälle gegeben, die vor einem ordentlichen Gericht behandelt worden und deren Ausgang bekannt sind? (c) Wenn ja, wie viele, weswegen und mit welchem Ausgang?
- (5) Welchen Schutz haben Mitglieder des Innsbrucker Gemeinderates vor öffentlichen, diffamierenden, diskriminierenden, inkriminierenden, ruf- und kreditschädigenden Äußerungen von städtischen MitarbeiterInnen, welche – wie geschildert – eine spürbare Öffentlichkeit erreichen?
- (6) Dürfen städtische MitarbeiterInnen im Verlauf der Anfrage geschilderte negative Äußerungen in ihrer Arbeitszeit oder mittels Verwendung der Infrastruktur und der Geräte städtischer Einrichtungen tätigen und zählt das zu ihren Stellenbeschreibungen und Arbeitsinhalten?
- (7) Dürfen städtische MitarbeiterInnen im eigenen Namen und/oder im Auftrag und/oder mit Billigung von Stadtsenatsmitgliedern öffentliche Kritik an Mitgliedern des Innsbrucker Gemeinderates üben oder andere dazu ermuntern, auch wenn diese Kritik u.U. klagswürdig, inkriminierend, diffamierend, lose anruechig und potentiell oder hinreichend verleumderisch ist?
- (8) In sonstigen Unternehmen kann öffentliche Kritik am Betrieb, an Vorgesetzten oder MitarbeiterInnen zu disziplinar- und arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen oder wird überhaupt untersagt; welche Maßnahmen trifft der Bürgermeister als Personalchef, um GemeinderätInnen vor den Meinungsäußerungs-Exzessen einiger weniger zu schützen?
- (9) Welche Maßnahmen trifft der Bürgermeister als Personalchef, in dessen Verantwortung das Wohlergehen aller MitarbeiterInnen liegt, um die weit überwiegende Zahl derjenigen MitarbeiterInnen, die im Innenverhältnis zu den politischen MandatarInnen und nach außen hin korrekt und respektvoll auftreten, vor einer Schädigung ihres Rufes durch einzelne schwarze Schafe zu schützen?